

**Stadt Ingelheim  
Stadtteil Heidesheim  
Bebauungsplan  
'Diakoniewerk ZOAR, 2. Änderung'**

**Artenschutzrechtliche Prüfung &  
Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung**  
*Aktualisierung Oktober 2022*

Planungsträger:  
Stadt Ingelheim  
- Amt für Bauen und Planen -  
Gartenfeldstraße 10  
55208 Ingelheim  
Tel. 06136/99420  
[stadtverwaltung@ingelheim.de](mailto:stadtverwaltung@ingelheim.de)  
[www.ingelheim.de](http://www.ingelheim.de)

Bearbeitung:  
viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
Dipl.-Biol. Ralf Thiele  
M.Sc. Felix Leiser  
M.Sc. Christoph Nohles  
M.Sc. Gerardo Unger Lafourcade  
Dipl.-Biol. Corinna Seiler  
B.Sc. Pia Schmitt  
Auf der Trift 20  
55413 Weiler  
Tel. 06721 4902637  
[mail@viriditas.info](mailto:mail@viriditas.info)  
[www.viriditas.info](http://www.viriditas.info)



## Inhalt

A.	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
B.	Rechtliche Grundlagen .....	1
C.	Methode .....	2
D.	Kurzcharakteristik des Plangebietes .....	3
E.	Biototypen ausstattung des Gebietes .....	4
F.	Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope .....	7
G.	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
G.1	Relevanzprüfung .....	8
G.2	Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....	9
G.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	24
H.	Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung .....	27
H.1	Rechtliche Grundlagen .....	27
H.2	Methode .....	28
H.3	Beschreibung des Natura 2000 Gebietes .....	28
H.4	Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben .....	30
H.5	Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne .....	34
H.6	Fazit .....	34
H.7	Vorhabenbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	34
I.	Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten .....	35
J.	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzre. Verbotstatbestände .....	37
K.	Fazit .....	39
L.	Literatur .....	40
M.	Fotodokumentation .....	42

## Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht zur Größe der Biotypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2:	Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	11
Tabelle 3:	Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	16

## Anhang

Anlage I:	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
Anlage II:	Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

## Karte

Bestand Biotypen .....	Karte 1
------------------------	---------

## A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ingelheim beabsichtigt die zweite Änderung des Bebauungsplanes 'Diakoniewerk ZOAR' sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim. Bei diesem Bereich handelt es sich um das bestehende Diakoniegelände am Westrand des Stadtteils Heidesheim. Ziel der Änderungen ist der Erhalt und die Sicherung der sozialen Nutzung sowie einer wohnlichen Nutzung mit bis zu 250 Wohneinheiten mit einer flächendeckenden Bebauung der Freiflächen im südlichen Teil des Geltungsbereichs. Die im nördlichen Teilbereich gelegene parkartige Grünfläche bleibt bestehen.

Das Vorhaben wird im Bebauungsplan 'Diakoniewerk ZOAR, 2. Änderung' planungsrechtlich gesichert. Dieser umfasst eine Gesamtfläche von etwa 5,4 ha.

Bei der geplanten Bebauungsplanänderung mit einer wohnlichen Nutzung mit bis zu 250 Wohneinheiten im Endbestand sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Stadt Ingelheim als Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 17.03.2021 mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebiets hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Nachverdichtung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte. Die Prüfung beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Aufgrund der Lage unmittelbar östlich an das Vogelschutzgebiet VSG-6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' angrenzend ist im Rahmen der Vorhabenrealisierung ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung wird geprüft, ob es durch die Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Zielarten kommen könnte.

Da der aktuelle Städtebauliche Entwurf der Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim (WBI) mit einer wohnlichen Nutzung mit bis zu 250 Wohneinheiten nicht unerheblich von der im Rahmen der Bearbeitung des Gutachtens (VIRIDITAS 2022) berücksichtigten Planung abweicht, ist insbesondere die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung an die aktuelle Planungsabsicht anzupassen und nochmals ergebnisoffen zu prüfen.

Zu diesem Zweck wurde zusätzlich eine vertiefende Untersuchung zum Brutvogelbestand in dem direkt an das Plangebiet angrenzenden Teil des Vogelschutzgebietes durchgeführt.

## B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.

3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 19.03.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Heidesheim vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die Gebäudeteile, an denen eine Änderung bzw. ein Abriss vorgesehen ist, wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Die Überprüfung erfolgte primär an der Außenfassade der bestehenden Gebäude. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotspuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 24.08. und am 03.09.2021 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge aus den betroffenen Gebäuden zu erfassen.

Bei weiteren fünf Begehungen am 24.04., 10.05., 24.05., 25.06 und 02.07.2021 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Insbesondere um die potenziellen Auswirkungen der aktuellen Planung auf das angrenzende Vogelschutzgebiet VSG-6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' beurteilen zu können, wurden bei zusätzlichen sechs Begehungen am 11.04., 29.04., 13.05., 18.05., 01.06. und 29.06.2022 Untersuchungen zum Brutvogelbestand im Vogelschutzgebiet direkt durchgeführt (vgl. Abb. 1). Die Untersuchung ist primär auf die Klärung der Möglichkeit des Vorkommens bzw. der möglichen Betroffenheit der Zielarten des angrenzenden VSG gerichtet.

Die als Reptilienhabitatem geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Randbereiche im Westen sowie die Grünflächen und parkartigen Bereiche zählen, wurden am 26.04., 10.05., 24.05., 12.06., 25.06. und 12.07.2021 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 02.09.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

## D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortsbebauung von Heidesheim. Es handelt sich bei dem Bereich um ein bereits in Nutzung befindliches Diakoniewerk. Im Osten und Süden wird das Areal von der bestehenden Ortsbebauung eingerahmt.

Nach Norden stellt die Landesstraße 422 die Grenze dar. Unmittelbar im Westen schließt das bedeutende Vogelschutzgebiet VSG-6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' an den Geltungsbereich an.

Es handelt sich bei dem in der aktuellen Planung zur Nachverdichtung der bestehenden Bebauung vorgesehenen Bereich um ein etwa 5,4 ha großes Areal. Das Gelände ist bereits in weiten Teilen bebaut. Um diese Bebauung verlaufen parkartige Strukturen, Gartenflächen und Parkplätze. Insgesamt bestehen bereits 13 Gebäude unterschiedlicher Nutzung auf dem Areal.

Neben der vorhandenen Wohn- und Pflegebebauung befindet sich im zentralen Bereich des Gebietes eine Behindertenwerkstatt.

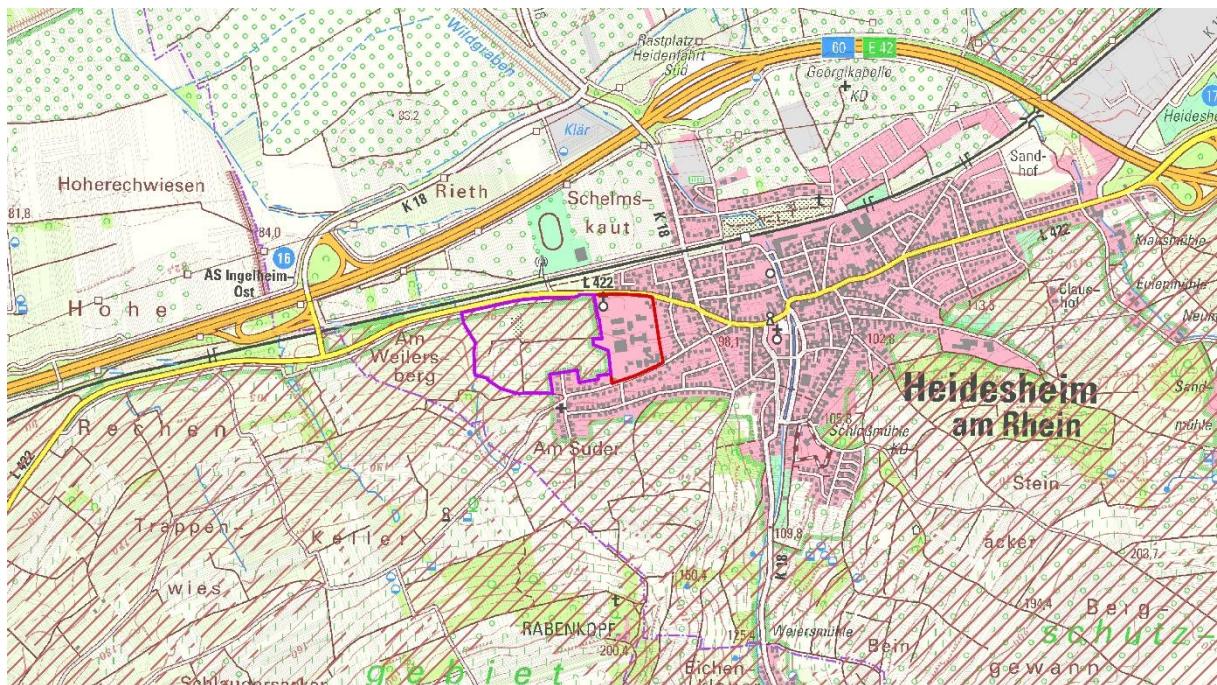


Abb. 1: Lage des Plangebietes am westlichen Rand von Heidesheim, rot umrandet - Geltungsbereich, lila umrandet - Erfassung Brutvögel, orange schraffiert: VSG 'Dünen und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Die parkartigen Bereiche insbesondere im Nordwesten weisen viele teils alte Bäume auf. Im übrigen Geltungsbereich stehen weitere Bäume, teils vereinzelt oder in lockerem Bestand. Der Geltungsbereich wird des Weiteren von intensiv gepflegten Grünflächen sowie Wegen, Straßen und Parkflächen geprägt. Das Gelände ist insbesondere tagsüber stark frequentiert.

## E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil
<b>Kleingehölze (B)</b>		
Feldgehölz heimischer Baumarten (BA2)	747	1,4 %
Gebüsch mittlerer Standorte (BB9 os)	115	0,2 %
Schnitthecke (BD5)	105	0,2 %
Baumhecke, artenarm (BD6 xd2)	454	0,8 %
	73	0,14 %
<b>Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)</b>	<b>48.926</b>	<b>91,2 %</b>
Hausgarten (HJ1)	9	0,02 %
Strukturreicher Park mit altem Baumbestand (HM1)	5.423	10,1 %
Scherrasen (HM4c)	15.474	28,8 %
Pflanzenbeet (HM5)	2.456	4,6 %
Fußweg, unversiegelt (HM10)	1.313	2,4 %

Biototyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil
Gebäude (HN1)	8.333	15,5 %
Carport (HN1a)	10	0,02 %
Container (HN1c)	58	0,11 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	12.713	23,7 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	2.727	5,1 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	49	0,1 %
Lagerplatz, versiegelt (HT4)	361	0,7 %
<b>Siedlungsgebiete (I)</b>	<b>273</b>	<b>0,5 %</b>
Versickerungsfläche (IL3)	273	0,5 %
<b>Säume (K)</b>	<b>550</b>	<b>1,0 %</b>
Ruderaler trockener Saum (KB1 oe)	550	1,0 %
<b>Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)</b>	<b>2.360</b>	<b>4,4 %</b>
Trockene Hochstaudenflur, artenarm (LB2 xd2)	2.360	4,4 %
<b>Verkehrsflächen (V)</b>	<b>791</b>	<b>1,5 %</b>
Landesstraße (VA2)	387	0,7 %
Feldweg, befestigt (VB1)	59	0,1 %
Feldweg, unbefestigt (VB2)	196	0,4 %
Rad- und Fußweg (VB5)	149	0,3 %
<b>gesamt</b>	<b>53.647</b>	<b>100,0 %</b>

### Kleingehölze (B)

Die Kleingehölze nehmen lediglich einen geringen Anteil des Geltungsbereichs ein. Zudem sind der Biototypengruppe die im Gebiet befindlichen Schnitthecken (BD5) zugerechnet, welche jedoch in der Regel nicht höher als 1,50 m sind. Als weitere Biototypen treten innerhalb des Plangebietes eine artenarme Baumhecke (BD5 xd2) sowie ein Feldgehölz mit standortfremden Gehölzen (BA2) auf.

Das Feldgehölz gebietsfremder Baumarten (BA2) verläuft auf einer Länge von ca. 30 m entlang der Westgrenze des Vorhabensgebietes und setzt sich in erster Linie aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) zusammen. Überstehend finden sich zudem drei große Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*).

Die regelmäßig gepflegten Schnitthecken (BD5) verteilen sich zerstreut über das knapp 5 ha große Diakoniewerksgelände und bestehen zumeist aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) oder Eiben (*Taxus baccata*).

Die artenarme Baumhecke (BD6 xd2) besteht ausschließlich aus Fichte (*Picea abies*) und erstreckt sich im Südostecks des Geltungsbereichs.

Ansonsten finden sich über das gesamte Plangebiet verteilt zahlreiche Einzelbäume unterschiedlicher Größe, insbesondere im nördlichen Teil, in dem parkartigen Bereich des Diakoniewerksgeländes. Hier finden sich sowohl standortgerechte Bäume wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als auch standortfremde Bäume wie Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Platane (*Platanus x hispanica*) sowie Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*).

## Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Die anthropogenen bedingten Biotope nehmen den Großteil des Vorhabensgebietes mit etwa 93 % der Gesamtfläche ein. Hierzu zählen die ausgedehnten versiegelten (HT1) und unversiegelten Hofflächen (HT2), unversiegelte (HT3) und versiegelte Lagerflächen (HT4), die Gebäude (HN1), die intensiv gepflegten Grünflächen (HM4c & HM5) sowie im Nordteil ein strukturreicher Park mit altem Baumbestand (HM1). Randlich ragen teils die angrenzenden Hausgärten (HJ1) in den Vorhabensbereich.

Die zahlreichen Rasenflächen (HM4c) innerhalb des Plangebietes werden intensiv gepflegt. Diese sind außergewöhnlich artenreiche, vom Sand geprägte Scherrasen, die standort- und nutzungsbedingt sehr arm an Gräsern und reich an trockenheits- und mhdunempfindlichen Kräutern sind. Auf diesen Flächen wächst die gut charakterisierte Reiherschnabel-Mauerpfeffer-Gesellschaft (*Erodium cicutarium*-*Sedum acre*-Gesellschaft) mit Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnlichem Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), Kleinem Storzschnabel (*Geranium pusillum*), Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Dolden-Spurre (*Holosteum umbellatum*) und Echtem Feldsalat (*Valerianella locusta*). In diesen Scherrasen ist an mehreren Stellen der gefährdete Zwerp-Schneckenklee (*Medicago minima*), eine im Ingelheimer Raum auf stark gestörten sandigen Böden weit verbreitete Pionierart, anzutreffen.

Neben den häufigen Rasenflächen finden sich begleitend regelmäßig mit Zierstauden und Ziergehölzen bepflanzte Pflanzenbeete (HM5). Hier finden sich z.B. Zierrosen (*Rosa spec.*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Zaubernuss (*Hamamelis spec.*) sowie Bodendecker wie die Teppich-Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*).

## Säume (K)

Ruderale, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden die Säume im Westteil des Plangebietes sowie der ruderale Rain entlang der Schotterfläche im Süden des Geltungsbereichs.

Die linienhaften Hochstaudenfluren (KB1 oe) sind lediglich kleinflächig vorhanden und als Stinkrauen-Kriechqueckenrasen (*Diplotaxis tenuifoliae*-*Agropyretum repantis*) entwickelt. Die Bestände setzen sich aus den Gräsern Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wehrlose Trespe (*Bromus inermis*) sowie den Kräutern Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) und Kanadischer Katzenschweif (*Conyza canadensis*) zusammen.

## Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Die Bestände aus ruderalen Wiesen bzw. flächenhaften Hochstaudenfluren verteilen sich hauptsächlich auf kleine Teilbereiche im Westen des Geltungsbereichs sowie einer unregelmäßig gepflegten Fläche im Ostteil des Gebietes.

Mit knapp 5 % des Grundstücks nehmen die zu den ruderalen Wiesen zählenden Stinkrauen-Kriechqueckenrasen (*Diplotaxis tenuifoliae*-*Agropyretum repantis*) einen flächenmäßig geringen Anteil im Vorhabengebiet ein. Diese im Naturraum sehr weit verbreitete Gesellschaft besiedelt Brachflächen unterschiedlichen Alters und bewächst sowohl ältere Garten-, Acker- und Spargelfeldbrachen als auch Obstfeldbrachen. Dominiert werden die Bestände von der Kriech-

Quecke (*Elymus repens*), beigesellt sind als weitere Grasarten viel Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wehrlose Trespe (*Bromus inermis*). Hinzu kommen Wiesenarten wie Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Kleiner Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis ssp. minor*) sowie Ruderalarten wie Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*) und Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*).

In Lücken wachsen zweijährige Arten wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnliche Nacht-kerze (*Oenothera biennis*), Gewöhnliche Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), Gewöhnliche Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*), Natternkopf (*Echium vulgare*) sowie Einjährige Arten wie Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*) und Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*).

Im Unterwuchs der kleinflächig auf den Geltungsbereich verteilten Gehölzbestände wächst bevorzugt die von Efeu (*Hedera helix*) dominierte Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix*-*Glechometalia*-Gesellschaft).

## Siedlungsgebiete (I)

Den siedlungsgeprägten Biotoptypen ist die im westlichen Teil gelegene Versickerungsfläche zugerechnet, welche randlich mit einem Stinkrauen-Kriechqueckenrasen bewachsen ist.

## Verkehrsflächen (V)

Die verkehrsbedingten Flächen nehmen knapp 3,5 % des Geltungsbereichs ein. Hierzu zählen die randlich gelegene Landes- (VA2) und Gemeindestraße (VA3) sowie der begleitende Fußweg (VB5) und die im Westen befindlichen un- und befestigten Feldwege (VB1 & VB2).

Der unbefestigte Grasweg am Westrand des Untersuchungsgebietes ist als Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (*Lolio-Plantaginetum*) ausgeprägt. Der grasige Weg ist mit Arten wie Breit-Wegerich (*Plantago major*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*) und Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) bewachsen.

## F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Der aktuelle städtebauliche Entwurf der WBI sieht die Nachverdichtung bzw. Neugestaltung der vorhandenen Bebauung des bestehenden Diakoniegeländes vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt weite Teile der Biotoptypenausstattung des Plangebietes sowie bestehende Gebäude verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visueller Störungen. Hiervon sind in erster Linie störsensitive Vögel und Kleinsäuger im Bereich der westlich angrenzenden Kontaktbiotope und Gehölzstrukturen betroffen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der Nachverdichtung zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen infolge einer wohnlichen Nutzung von bis zu 250 Wohneinheiten sind insbesondere im Hinblick auf das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet zu erwarten. Das gesamte Areal unterliegt bereits gegenwärtig einer starken Vorbelastung infolge der bestehenden Bebauung und intensiven Nutzung. Mit der Steigerung der bisher zulässigen Wohnnutzung auf dem Diakoniegelände ist vermutlich eine Erhöhung der Erholungsnutzung in das angrenzende Vogelschutzgebiet über den unmittelbar am Westrand des Gebietes gelegenen Wirtschaftsweg zu erwarten, auch wenn das gesamte Gelände im Rahmen der Planung auf der Westgrenze eingezäunt werden soll.

## G. Artenschutzrechtliche Prüfung

### G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitatemnung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6014 Ingelheim gemäß ArTeFakt, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2021) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Gebäude, geomorphologische Kleinstrukturen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände sowie Gehölze. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen

und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 195 in der Umgebung von Heidesheim (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6014 Ingelheim) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 112 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-) Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

## G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 112 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 76 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 36 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

*Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.*

### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt. Bei Eingriffen in ihren Lebensraum sind die potenziellen Auswirkungen daher im Vorfeld abzuschätzen.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger und nutzen Sommer- und / oder Winterquartiere im Siedlungsraum. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Als Sommerquartiere werden, je nach Art, an Gebäuden Dachböden genutzt oder Spalten, bspw. unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Als Winterquartiere in Gebäuden dienen vor allem Kellerräume. Andere Arten nutzen Höhlen und Spalten in Bäumen oder ersatzweise auch Nistkästen, wobei diese je nach Größe und Wandstärke als Sommer- oder auch als

Winterquartiere dienen können. Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeitz je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier.

Der sichere Nachweis von Fledermäusen an und in Gebäuden erfordert deren detaillierte Untersuchung, um aktuell dort rastende bzw. schlafende Tiere zu sichten oder anhand von Kot- oder Urinspuren, Fellabrieb, Haaren, Fettspuren oder Resten von Beutetieren Hinweise auf eine zeitweise Nutzung durch Fledermäuse zu erhalten. Bei baumbewohnenden Arten ist zum sicheren Nachweis eine Höhlen- bzw. Spaltenkontrolle erforderlich.

Da aufgrund der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude keine dezidierte Untersuchung erfolgen konnte wurden zur Abschätzung des Potenzials und des tatsächlichen Vorkommens zwei Begehungen zur Erfassung der Flugaktivitäten von Fledermäusen im Gebiet durchgeführt.

Die Untersuchungen der Fledermäuse erfolgten im Rahmen von zwei Begehungen am 28.08. und 03.09.2021 in den Abend- und Nachtstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen zur Fledermauserfassung. Auf eine Begehung der Gebäude im Innenbereich musste aufgrund der Situation vor Ort mit privat genutzter Wohnbebauung bzw. betreutem Wohnen verzichtet werden. Die Detektorbegehungen liefern jedoch belastbare Ergebnisse zur Lokalisierung vorhandener Fledermausquartiere. Gebäudebegehungen können, sofern der Nachweis erbracht ist bzw. die starke Vermutung vorhanden ist, dass Fledermäuse die Gebäude als Quartiere nutzen, nachträglich erfolgen, sobald diese leer stehen.

Bei den Begehungen konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) jagend bzw. bei Transferflügen nachgewiesen werden. Ausflüge aus Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenfalls fehlen Hinweise in Form von Fett-, Kot- oder Urinspuren. Es ist daher mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die von der Nachverdichtung bzw. Umgestaltung betroffenen Gebäude keine Quartiereignung bzw. keine Quartiere für Fledermäuse aufweisen.

Der Luftraum zur Jagd auf Insekten bzw. der Transferraum zu den siedlungsabgewandten hochwertigen Lebensräumen im angrenzenden Vogelschutzgebiet bleibt auch nach Realisierung der Planung vorhanden. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse kann daher aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auf eine dezidierte Gebäudekontrolle vor Abriss der von der Planung betroffenen Gebäude kann demzufolge verzichtet werden.

## Vögel

Die Erfassung der Vögel innerhalb des Geltungsbereichs erfolgte am 24.04., 10.05., 24.05., 25.06 und 02.07.2021 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch fünf Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit

wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 12 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Buntspecht, Grünspecht, Stieglitz, Star, Rauch- und Mehlschwalbe, Eichelhäher, Wiedehopf, Weißstorch, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 23 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Garten- bzw. Parkflächen, die Gehölze sowie die Gebäude mit ihren Nischen als Brutplätze eine wichtige Rolle. Hervorzuheben ist ebenfalls das im Westen angrenzende avifaunistisch sehr wertvolle Sandgebiet.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Siedlungen und deren Ränder, des Halboffenlands und der Gehölze.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTHHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (RYSLAVY et al. 2021).

*Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a = außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	BVa
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	BVa
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	B
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	Ba

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL RLP</b>	<b>RL BRD</b>	<b>Schutz</b>	<b>Status</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	Ba
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	Ba
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			\$\$\$	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			\$\$\$	N
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	BVa
Stadttaube	<i>Columba livia forma domestica</i>			§	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			\$\$\$	N
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	§§	Ü
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	§§	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	Ba

Mit Turmfalken, Mäusebussard, Schwarzmilan, Weißstorch, Wiedehopf und Grünspecht konnten sechs Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden oder die (potenzielle) Brut außerhalb des Plangebiets liegt. Es konnten mit Bluthänfling, Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Wiedehopf und Weißstorch insgesamt sieben Rote-Liste-Arten im Plangebiet selbst bzw. dessen näherer Umgebung festgestellt werden. Mit Ausnahme des Haussperlings besitzt keine der Arten eine größere Relevanz für das Vorhaben, da sie lediglich als Überflieger bzw. Nahrungsgäste eingestuft werden oder die Brut außerhalb des Plangebiets liegt. Mit Ausnahme des Haussperlings konnten keine Anhaltspunkte für eine mögliche Brut dieser Arten im Untersuchungsgebiet selbst festgestellt werden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen artenreiches Gebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergen das Untersuchungsgebiet und insbesondere dessen Kontaktbiotope westlich des Vorhabengebietes auch einige seltene und im Bestand stark rückläufige Arten.

### **Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD**

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft liegt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| – Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: 3):     | Brut außerhalb/ Nahrungsgast |
| – Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -):      | Nahrungsgast/Brut außerhalb  |
| – Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):   | Überflieger/Nahrungsgast     |
| – Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3):     | Überflieger/Nahrungsgast     |
| – Rauchsenschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): | Überflieger/Nahrungsgast     |
| – Schwarzmilan (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):   | Überflieger/Nahrungsgast     |
| – Star (§; RL RLP: V, RL BRD: 3):             | Nahrungsgast/Brut außerhalb  |
| – Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -):      | Überflieger/Nahrungsgast     |
| – Weißstorch (§§; RL RLP: -, RL BRD: V)       | Nahrungsgast                 |
| – Wiedehopf (§§; RL RLP: 2, RL BRD: 3)        | Nahrungsgast                 |

#### Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):

Der Haussperling ist im Geltungsbereich und dessen Randbereichen in sehr hoher Zahl anzutreffen. Die Art brütet im Bereich der südlichen Gebäudekomplexe. In diesem Bereich wurden zahlreiche Exemplare beim Anflug sowie futtertragende Altvögel beobachtet. Die Dächer der Gebäude wurden als Singwarten genutzt. Es ist von mindestens 15 bis 20 Brutpaaren im Bereich der beiden südlichen, von der Planung betroffenen Gebäude auszugehen.

Die Gebäude und Strukturen im Bereich der Brutstätten bleiben nach aktuellem Planungsstand nicht erhalten. Somit liegt eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG vor. Es kommt zum dauerhaften Verlust von 15 bis 20 wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten der Art.

Der Verlust der wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten ist im Verhältnis von 1:2 (Verlust/Kompensation) an geeigneter Stelle im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population auszugleichen. Hierbei sollte die Präferenz der Anbringung der Nisthilfen auf die neu zu errichtenden Gebäude gelegt werden. Neben Nistkästen können hierfür auch extra für Neubauten vorgesehene Niststeine während der Bauarbeiten im Mauerwerk installiert werden.

Sollte der Ausgleich nicht an den neu zu errichtenden Gebäuden durchgeführt werden können sind die Nisthilfen an geeigneter Stelle an bestehenden Gebäuden in räumlichem Zusammenhang anzubringen. Gebäudeabrisse sind lediglich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

### **Kommentar Avifauna:**

Das Untersuchungsgebiet und insbesondere dessen Randbereiche spielen für einen Teil der Avifauna eine wichtige Rolle. Speziell die Arten des Halboffenlands sowie der Siedlungen und Siedlungsränder finden auf dem parkartigen Gelände geeignete Habitatbedingungen. Neben diesen sind ebenfalls zahlreiche Arten der Gehölze im Gebiet zu finden.

Bei den Brutvögeln im Plangebiet handelt es sich daher überwiegend um im Bestand häufige und ubiquitäre Arten. Diese Arten finden in den parkartigen Bereichen und der teils alten Bebauung sehr gute Brut- und Nahrungshabitate. Neben den häufigen Arten zählen auch seltene und im Bestand stark gefährdete Arten wie der Wiedehopf zu den nachgewiesenen Arten. Für diese dient das Plangebiet jedoch ausschließlich als Nahrungshabitat. Dieses bleibt auch bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Qualität und Quantität vorhanden.

Nahezu alle im Untersuchungsgebiet brütenden bzw. vorkommenden Arten sind an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere in den sehr hochwertigen Sandgebieten im Westen, brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für den Haussperling und den abschließend aufgeführten Fristen für keine Art ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den von der Planung betroffenen Bereichen des Plangebietes ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die potenzielle Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Die Abrissarbeiten und Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit bzw. in der gesetzlichen Frist vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

### **Reptilien**

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereiche zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) bevorzugt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes insbesondere im westlichen Randbereich des Plangebiets mit den trockenen Hochstaudenfluren, Versickerungsflächen und Säumen gegeben. Hier sind geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze ebenso vorhanden wie ein ausreichendes Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Überwinterung.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei sechs Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 26.04., 10.05., 24.05., 12.06., 25.06. und 12.07.2021 gezielt nach eventuell vorkommenden Tieren abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell für Reptilien geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der sechs Geländebegehungen konnten lediglich im westlichen Randbereich wenige Exemplare der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Bei einer Begehung konnten maximal drei Individuen der Zauneidechse festgestellt werden. Die Größe der besiedelten Fläche beträgt ca. 1.000 m<sup>2</sup>.

Es ist als sicher anzunehmen, dass die angrenzenden Bereiche im Westen insbesondere im benachbarten Vogelschutzgebiet VSG-6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' in einer hohen Dichte besiedelt sind und, dass der besiedelte Bereich im Plangebiet mit diesen Vorkommen in Verbindung steht. Die im Untersuchungsgebiet selbst nachgewiesenen Tiere besiedeln jedoch lediglich Bereiche mit mittlerer Habitatemignung. Weitere Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes, die an die Vorkommen im Vogelschutzgebiet angrenzen, weisen prinzipiell Habitatemignung für die Art auf, sind jedoch aufgrund der regelmäßigen und intensiven Mahd aktuell nicht besiedelt.

Für eine Populationsschätzung ist ein Korrekturfaktor von 5 bis 15 anzusetzen (vgl. PETERSEN et al. 2003, BLANKE 2004, BOSBACH & WEDDELING 2005, WEDDELING et al. 2005, LAUFER 2014). Somit ergibt sich bei maximal drei gefundenen Individuen eine Populationsschätzung von etwa 15 bis 45 Individuen in der Frühjahrspopulation (Adulti und Subadulti).

Es ist als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse einen Teilbereich des Vorhabens als Ganzjahreslebensraum nutzt (vgl. Karte 1).

**Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen im Plangebiet zu einer Tötung von Individuen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.**

Weitere Reptiliarten wurden bei den insgesamt sechs Begehungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (*Mauereidechse* / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden (s. HELLWIG o.J.).

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels zu gering ausgeprägter Gehölzstrukturen sowie des hohen Störpotenzials der umliegenden Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da es im Gebiet und der näheren Umgebung keine Gewässer gibt kann die Existenz der wasserlebenden Weichtierarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) ebenso ausgeschlossen werden wie die Betroffenheit der in ihrer Fortpflanzung an Gewässer gebundenen Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie der Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Gelbbauhunke (*Bombina variegata*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte.

Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Heidesheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

*Tab.3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)*

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Baumschulen und Gartenland, Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	Art konnte wiederholt im westlichen Randbereich des Gebietes nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist, auf andere Bereiche auszuweichen, besteht für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG</b>	ja
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet überfliegend und als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes erhalten bleiben und die Art angeichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte im Gebiet überfliegend und als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet außerhalb des Plangebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	Baumschulen und Gartenland, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Brutgebiet liegt direkt außerhalb des Plangebietes; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen und das Bruthabitat von den Planungen nicht betroffen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Plangebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Plangebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt den Luftraum darüber als Jagdhabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitale auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt den Luftraum darüber als Jagdhabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitale auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; da sie in der Lage ist, auf andere Gebäude in der näheren Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	Art kommt in sehr hoher Zahl im Gebiet vor und konnte als Brutvogel im Bereich der südlichen Gebäudekomplexe festgestellt werden; da diese Gebäude und Strukturen nicht erhalten bleiben, besteht ohne Kompensationsmaßnahmen für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht knapp außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte im Gebiet als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	geeignete Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist sie in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte im Gebiet jagend oder bei Transferflügen festgestellt werden, keine Ausflüge aus Quartieren; es ist daher davon auszugehen, dass die von der Nachverdichtung bzw. Umgestaltung betroffenen Gebäude keine Quartiere eignung bzw. keine Quartiere für Fledermäuse aufweisen; der Luftraum zur Insektenjagd bleibt auch nach Realisierung der Planung vorhanden, daher kann eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Jagdhabitat, kein Nachweis; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bliebe und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Jagdhabitat, kein Nachweis; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bliebe und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

### G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (geeignete Gebäude, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird in sehr geringer Zahl von Zwergfledermäusen als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreichen Bereiche westlich des Gebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten, für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich möglicherweise bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Da im Plangebiet keine geeigneten Gehölze vorhanden sind und das Plangebiet selbst zu offen ist, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet ist das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters im Gebiet ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der Geltungsbereich, insbesondere der parkartige Bereich im Norden sowie die Gebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich des Vorhabens brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als untergeordnetes Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst, sodass sie zum Brüten auf Strukturen außerhalb des Plangebietes ausweichen können. Das Plangebiet fungiert somit primär als Nahrungshabitat. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich größtenteils um frei an Gehölzen oder in bzw. an Gebäuden brütende Arten. Diese sind an jährliche Nistplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Im Bereich der südlichen von der aktuellen Planung betroffenen Gebäude innerhalb des Vorhabensgebietes konnten mindestens 15 bis 20 Bruten des Haussperlings nachgewiesen werden.

Haussperlinge (*Passer domesticus*) brüten bevorzugt an Gebäuden jedoch auch in geeigneten Heckenstrukturen und sind ausgesprochene Kulturfollower. Die Art ist auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (SIMON et al. 2014). Zudem ist sie nach BNatSchG besonders geschützt (SÜDBECK et al. 2007).

Für den im Bestand rückläufigen und auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz gelisteten Haussperling gehen durch das Vorhaben für den Erhaltungszustand der lokalen Population wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Der Verlust beträgt beim Haussperling mindestens 15 bis 20 Brutplätze. Ohne vorbereitende Maßnahmen führt das Vorhaben zu einer Betroffenheit des Haussperlings und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG kann ein Verstoß gegen geltendes Recht verhindert werden, wenn die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Die Maßnahmen können vorgezogen werden. Es ist jedoch zu empfehlen, dass die Ausweichquartiere an den neu zu errichtenden Gebäuden angebracht bzw. integriert werden (LUKAS & PETERSEN 2014, TRAUTNER 2020).

**Der geplante Gebäudeabriß verstößt somit ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität des Lebensraumes gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf den Verlust der Brutplätze des Haussperlings.**

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Nester in einem Verhältnis von 1:2 im Verbreitungsgebiet der lokalen Population auszugleichen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Kapitel J. detailliert skizziert.

Bei einer Beseitigung der Gebäude und Rodung der Gehölze in der Winterperiode (Oktober - Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes beschränken sich die Bereiche mit Lebensraumeignung für Reptilien insbesondere auf die westlichen Randbereiche zum Vogelschutzgebiet sowie einer ruderalen Wiesenfläche im Osten des Plangebiets.

Es konnten bei den insgesamt sechs Begehungen lediglich im westlichen Randbereich wenige Individuen der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der häufigen Begehungen im Rahmen optimaler Nachweisbedingungen und des fehlenden Nachweises kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs lediglich in diesem Teilareal Reptilien vorkommen. Die teils lückig bewachsene Teilfläche bildet mit ihrer Habitatausstattung einen Ganzjahreslebensraum für eine sich reproduzierende Teilpopulation der Zauneidechse.

Da die lokale Zauneidechsenpopulation einen Teilbereich des Gebietes als Ganzjahreslebensraum nutzt, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Zauneidechsen reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauseloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen

sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen (vgl. LAUFER 2014). Ohne Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung der genannten Brachfläche (Gem. Ober-Ingelheim, Flur 4, Nr. 298/4, 301 und 302) zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ("Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Zauneidechsen darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum **Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ("Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung planungsrechtlich zu regelnde Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien sowie aus anderen Artengruppen sind nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Amphibien kommen im Gebiet, abgesehen von eventuellen Zufallsaufenthalten, keine vor. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität vorkommen.

Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

## H. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung

### H.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der geplanten Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans 'Diakoniewerk ZOAR, 2. Änderung' ist aufgrund der Lage unmittelbar östlich an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' angrenzend eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem ('Natura 2000') geschaffen. Dieses Schutzsystem beinhaltet die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG)). Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 32, § 33) in nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und § 36 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in kumulativer Wirkweise mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen und Zielarten.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist abzuklären, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei reicht die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels. Ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels oder einer Zielart nicht auszuschließen, muss eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Sicherheit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Eine Abschätzung der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ist hierbei mit einzubeziehen. Treten im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Bauvorhaben kumulative Auswirkungen auf, die zwar einzeln nicht, allerdings gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

*"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).*

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die fachliche Qualität einer solchen Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, soll mit Hilfe der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sichergestellt werden. Die Prüf- und Vorsorgemaßstäbe sollen streng eingehalten werden. Die zuständigen Behörden dürfen ein Vorhaben lediglich zulassen, wenn diese zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, ob sich das Vorhaben als solches nicht negativ auswirkt. Es darf in keinem Fall ein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit des Vorhabens bestehen.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonvention zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2004: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur

Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2004).

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat eine Kurzdarstellung des Projektes bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten der Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

## H.2. Methode

Der Bewertungsmaßstab für die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich zunächst an den festgelegten Erhaltungszielen sowie Zielarten für das jeweilige Natura 2000-Gebiet und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II und IV, nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und deren Empfindlichkeit gegenüber den bestimmten Wirkfaktoren. Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Arten sind vorhandene Vorbelastungen in die Prognose einzubeziehen.

Als Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung dienen der Standarddatenbogen des VSG 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim', dessen Erhaltungsziele, die Steckbriefe der Zielarten sowie der Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes.

Als weiteres wurde am 02.07.2021 eine Untersuchung im Bereich des Vorhabensgebietes und dessen näherer Umgebung durchgeführt, die primär auf die Klärung der Möglichkeit des Vorkommens bzw. der möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Vogelarten und streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen, insbesondere jedoch der Zielarten des Vogelschutzgebiets 'VSG-6014-401' Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), ausgerichtet war.

Diese Arten unterliegen besonderer Beachtung. Es handelt sich um eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens und der Art der Nutzung des Projektgebietes und umgebender Biotopflächen durch die Zielarten auf der Grundlage von Geländebegehungen und anhand vorhandener Daten.

## H.3. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das Vogelschutzgebiet 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' erstreckt sich über eine Fläche von 2.417 ha. Das Gebiet umfasst neben den weiten Teilen des Naturraums Mainz-Ingelheimer Sand, sofern sie nicht als Siedlungsflächen dienen, einen Teil des Ostplateaus des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes (NSG am Rothen Weg - Berggewann). Die zwei Naturräume sind landwirtschaftlich, insbesondere durch den Obstbau, geprägt. Das Areal weist ein gut strukturiertes Nutzungsmaßnahmenmosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Obstplantagen und Streuobstwiesen und deren Brachestadien im Wechsel mit Ackerflächen sowie eingestreuten Magerrasen und vereinzelten Hohlwegen auf.

Die trocken-warmer Lage sowie der leicht grabbare Boden der teils kalkhaltigen Flugsande begünstigen die nachfolgend aufgeführten Arten. Insbesondere die Heidelerche besitzt in diesem Bereich einen von zwei landesweiten Verbreitungsschwerpunkten.

Folgende vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind für dieses Schutzgebiet maßgeblich (Arten gemäß Art. 4 Abs. 1, für deren Erhalt besondere

Schutzmaßnahmen ihrer Lebensräume anzuwenden sind; Quelle: LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt und Forsten & Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Rheinland-Pfalz 2021):

Zielarten für das EU-Vogelschutzgebiet 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim':

Grauspecht (*Picus canus*)  
Heidelerche (*Lullula arborea*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Wendehals (*Jynx torquilla*)  
Wiedehopf (*Upupa epops*)  
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

*Zielvorgaben für das Gebiet* sind gemäß 'Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten':

*'Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern.'*

Da die Maßnahme in unmittelbarer Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebiets erfolgt, können sich baubedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen auf das Gebiet ergeben. Bei den baubedingten Störwirkungen sind insbesondere Störungen durch optische und akustische Reize auf dort rastende, Nahrung suchende oder brütende Vögel nicht auszuschließen. Vögel reagieren mehr als die meisten anderen Tierarten auf ungewöhnliche Bewegungen und Schallereignisse durch Stress- oder Fluchtverhalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzz Zielen des Europäischen Vogelschutzgebiets, den störungsbiologischen Aspekten der nichtstofflichen Einwirkungen der geplanten Baumaßnahme auf das Gebiet und die dort lebenden oder brütenden Vögel besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. LAMPRECHT et al. 2004, 2007; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2018).

*Zielvorgaben für das Gebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2018):*

Das vorrangige Ziel des betroffenen Bereichs (Z001 und Z017) ist die "Verbesserung des Erhaltungszustands der Zielarten und Lebensraumtypen" sowie "Wiederherstellung ausreichend dimensionierter, abwechslungsreicher strukturierter Bruthabitate des Wiedehopfs und Neuntöters mit Obstbrachen, Alteichenbeständen, Sandrasen und Brachflächen zur Etablierung einer stabilen Teilpopulation".

Die Maßnahmenvorschläge für den Bereich westlich des Vorhabensgebietes lauten:

- starke Beruhigung von Naherholungsaktivitäten, insbesondere dem Ausführen von Hunden ohne Leine, durch Umsetzen der NSG-Rechtsverordnung 'Ingelheimer Dünen und Sand', die unter anderem eine Wegepflicht vorsieht,
- Besucherinformation und -lenkung durch Öffentlichkeitsarbeit und Hinweisschilder, die auf den Schutzzweck und die Störanfälligkeit des Gebietes hinweisen.
- Erhaltung von Strukturelementen, insbesondere alte Obstbäume, Obstbrachen, offene Sandflächen und grasige Brachen und Altbaumbestände, als Nahrungsraum und Brut-habitat,

- *Erhaltung und Entwicklung der Sandrasen, Trockenrasen und Steppen-Trockenrasen auf den vorhandenen Binnendünen- und Flugsandstandorten*
- *Fortführung von Pflegemaßnahmen auf den landeseigenen Flächen und Pachtflächen durch maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Mulchen),*
- *Aufbau einer zusätzlichen Schafherde (Heideschnucken) zur ganzjährigen Beweidung der Flächen am Heidesheimer Weg auf den Eigentums- und Pachtflächen der Naturschutzverwaltung entsprechend den Anforderungen des Vogelschutzes,*
- *Entwicklung von lichten Steppenheide-Kiefernwäldern durch Pflanzung von regionaltypischen Kiefern,*
- *Verlagerung von Freizeitgärten aus dem Zielraum in angrenzende ortsnahe Bereiche außerhalb des NSG.*

*Vorkommen von Bestandteilen des Vogelschutzgebietes innerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherem Umfeld:*

Von den o. g. sieben Zielarten des Vogelschutzgebietes konnte im Gebiet des bestehenden Diakoniewerks bzw. dessen Randbereichen im Rahmen der Erfassungen zum Bebauungsplan 'Diakoniewerk ZOAR, 2. Änderung' lediglich der Nachweis des Wiedehopfs erbracht werden. Dieser konnte im westlichen Randbereich, außerhalb des Plangebiets, bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereichs sowie der angrenzenden dauerhaften Störquellen erfüllt dieser Bereich jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt für alle Zielarten nicht die nötigen Bedingungen als Bruthabitat. Die kurzrasigen Bereiche des Plangebiets dienen im besten Falle als untergeordnetes Nahrungshabitat für den Wiedehopf und die im Bereich vorkommenden Spechtarten.

#### **H.4. Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Abriss alter und der Errichtung neuer Gebäude im Bereich des bestehenden Diakoniewerksgeländes. Aufgrund der Lage des aktuell geplanten Vorhabens außerhalb des Vogelschutzgebiets sowie im Hinblick auf die bestehende Bebauung und die Gesamtgröße des VSG (2.417 ha) sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Zielarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Es werden keine für die Zielarten wesentlichen Brut- oder Nahrungshabitate beansprucht.

Die baubedingten Wirkeffekte schlagen sich durch akustische sowie optische Störungen temporär nieder. Durch die baubedingten Störungen werden primär störempfindliche Vögel im Baubereich und dessen Nachbarschaft gestört. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielarten des VSG sind nicht zu erwarten, da das Gebiet aufgrund der sehr starken Störungen durch die aktuelle Nutzung bereits nicht als Brutplatz für störsensible Arten fungiert.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt zudem wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit kann zudem die Aufgabe von potenziellen Nistplätzen mit dem Verlust von Gelegen oder Nestlingen im Randbereich des Vogelschutzgebiets und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Betriebsbedingte Störungen infolge einer wohnlichen Nutzung mit bis zu 250 Wohneinheiten im Endbestand sind insbesondere im Hinblick auf das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet zu erwarten. Das gesamte Areal unterliegt bereits gegenwärtig einer starken

Vorbelastung infolge der bestehenden Bebauung und intensiven Nutzung. Mit der Steigerung der bereits zulässigen Wohneinheiten auf dem Diakoniegelände ist vermutlich eine Erhöhung der Erholungsnutzung in das angrenzende Vogelschutzgebiet über den unmittelbar am Westrand des Gebietes gelegenen Wirtschaftsweg anzunehmen, auch wenn das gesamte Gelände im Rahmen der Planung auf der Westgrenze eingezäunt werden soll. Darüber hinaus wird die Bebauung des Areals signifikant erhöht, welche möglicherweise zusätzliche optische Störeffekte verursacht.

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' werden im Folgenden einzeln näher betrachtet, um eine tatsächliche Betroffenheit bzw. erhebliche Störung der Arten ausschließen zu können:

#### Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht besiedelt reich gegliederte Landschaften, wobei lichte extensiv bewirtschaftete Laubwälder mit entsprechenden Vorkommen von Alt- und Totholz bevorzugt werden. Es werden jedoch auch Sekundärlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Golfplätze oder alte hochstämmige Streuobstwiesen von der Art besiedelt. Hier kommt der Grauspecht auch synchron zum nah verwandten Grünspecht vor.

Die Lebensraumansprüche des Grauspechts sind lediglich in weiter entfernten Biotopen nordöstlich des Vorhabensgebietes gegeben. Geeignete Gehölze zur Brut sind im Plangebiet selbst sowie der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Aufgrund der Habitatansprüche der Art sowie dem Fehlen von Nachweisen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2018) und der im Jahr 2022 durchgeföhrten Untersuchung ist ein aktuelles Vorkommen im Grenzbereich des Vorhabensgebietes auszuschließen.

Eine Betroffenheit und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Grauspechtes liegen somit nicht vor.

#### Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche bevorzugt als Lebensraum vegetationsarme, offene Flächen mit zumeist geringem Gehölzanteil, Brachwiesen, extensiv genutzte Obstplantagen oder Obstbrachen. Auffällig ist eine fehlende Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen im Umfeld anthropogener Nutzungen, insbesondere Straßen, Siedlungsranden, Aussiedlungen, Lagerhallen oder Kulturschutzeinrichtungen.

Im Plangebiet oder dessen Nachbarschaft sind keine geeigneten Habitatbedingungen für die Heidelerche gegeben. Der limitierende Faktor für diesen Bereich sind insbesondere die Störungen durch die nördlich angrenzende Straße und der bestehenden Bebauung des Diakoniewerks im Osten sowie der Ortslage im Süden. Die Art konnte daher bei den Erfassungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Geltungsbereich (2021) sowie der zusätzlich durchgeföhrten Untersuchung im Jahr 2022 konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die Bewirtschaftungsplanung definiert die an das Plangebiet angrenzenden Flächen als Maßnahmenraum für Heidelerche und Neuntöter. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustands der Zielarten und Lebensraumtypen. Als zentrale Maßnahmenvorschläge werden insbesondere die Beruhigung von Naherholungsaktivitäten (Ausführen von Hunden ohne Leine und Wegepflicht) sowie Besucherinformation und -lenkung genannt.

Infolge einer wohnlichen Nutzung des Geltungsbereichs mit bis zu 250 Wohneinheiten im Endbestand ist von einer signifikant erhöhten Nutzung des Gebietes zu Naherholungszwecken

auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Ziele des in der Bewirtschaftungsplanung definierten Zielraums für die Heidelerche und den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustands können aufgrund der aktuellen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Somit steht die aktuelle Planung im direkten Gegensatz zu dem genannten Ziel sowie den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen für den an den Geltungsbereich angrenzenden Zielraum (Z001) des Vogelschutzgebietes.

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Sie lebt auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2018) konnten keine direkten Nachweise des Neuntöters erbracht werden. Der Bereich westlich des Vorhabens wurde im Rahmen des Bewirtschaftungsplans als "Vorkommensbereich" definiert. Der außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Geltungsbereich dient dem Neuntöter aufgrund der starken Vorbelastung sowie der vorhandenen Habitatausstattung lediglich als potenzielles und untergeordnetes Nahrungshabitat. Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Geltungsbereich (2021) sowie der zusätzlich durchgeföhrten Untersuchung im Jahr 2022 konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Die Bewirtschaftungsplanung definiert die an das Plangebiet angrenzenden Flächen als Maßnahmenraum für Heidelerche und Neuntöter. Ziel ist die Verbesserung des Erhaltungszustands der Zielarten und Lebensraumtypen. Als zentrale Maßnahmenvorschläge werden insbesondere die Beruhigung von Naherholungsaktivitäten (Ausführen von Hunden ohne Leine und Wegepflicht) sowie Besucherinformation und -lenkung genannt.

Infolge einer wohnlichen Nutzung des Geltungsbereichs mit bis zu 250 Wohneinheiten im Endbestand ist von einer signifikant erhöhten Nutzung des Gebietes zu Naherholungszwecken auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Ziele des in der Bewirtschaftungsplanung definierten Zielraums für den Neuntöter und den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustands können aufgrund der aktuellen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Somit steht die aktuelle Planung im direkten Gegensatz zu dem genannten Ziel sowie den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen für die an den Geltungsbereich angrenzenden Zierräume (Z001 & Z017) des Vogelschutzgebietes.

#### Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der an Wälder aller Art gebundene Schwarzspecht findet im Bereich der Planungsabsicht nicht die nötigen Habitatrequisten als Teil seines Lebensraumes vor. Ein Vorkommen ist somit aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Geltungsbereich und dessen Randbereichen konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Somit liegt für diese Art keine erhebliche Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand im Vogelschutzgebiet vor.

#### Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der stark gefährdete Wendehals konnte im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht im Bereich des Planvorhabens nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Geltungsbereich und dessen Randbereichen konnte die Art ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Durch die Planung gehen lediglich geringfügig potenziell von der Art nutzbare Nahrungshabitate verloren.

Da kein aktueller Nachweis der Art im näheren Umfeld der Planung vorliegt, keine Brutstätten verloren gehen, ausreichend Nahrungshabitate in direkter räumlicher Nachbarschaft verfügbar sind und eine Nutzung des Gebietes aufgrund der Störintensität als unwahrscheinlich anzusehen ist, können erhebliche Beeinträchtigungen der Art und somit eine negative Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand der Art im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

#### Wiedehopf (*Upupa epops*)

Der Wiedehopf bevorzugt offene Landschaften mit einem mehr oder weniger lockeren Baumbestand. Baumlose Acker- und Wiesengebiete werden nicht besiedelt. Als Nahrungshabitate werden bevorzugt Magerrasen, kurzrasige Grünlandflächen und offene Brachen genutzt.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2018) konnten keine direkten Nachweise des Wiedehopfes im Bereich der Planung erbracht werden. Im Rahmen der Begehungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung des geplanten Vorhabens konnte die Art bei der Nahrungssuche knapp außerhalb des Plangebiets, in den westlichen Randbereichen des Vogelschutzgebiets, nachgewiesen werden.

Die Bewirtschaftungsplanung definiert die an das Plangebiet angrenzenden Flächen als Maßnahmenraum für Wiedehopf und Neuntöter. Ziel ist die Wiederherstellung ausreichend dimensionierter, strukturreicher Bruthabitate der o.g. Zielarten. Als eine der Maßnahmenvorschläge werden die starke Beruhigung von Naherholungsaktivitäten durch Umsetzung der Wegepflicht der NSG-Verordnung genannt.

Infolge einer wohnlichen Nutzung des Geltungsbereichs mit bis zu 250 Wohneinheiten im Endbestand ist von einer signifikant erhöhten Nutzung des Gebietes zu Naherholungszwecken auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Ziele des in der Bewirtschaftungsplanung definierten Zielraums für den Wiedehopf und den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung des günstigen Erhaltungszustands können aufgrund der aktuellen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Somit steht die aktuelle Planung im Konflikt zu dem genannten Ziel sowie den damit verbundenen Maßnahmenvorschlägen für den an den Geltungsbereich angrenzenden Zielraum (Z017) des Vogelschutzgebiets.

#### Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Der weitgehend an Heide- und lichte Waldbiotope auf vorzugsweise trockenen Böden angewiesene Ziegenmelker konnte im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und der vorhandenen Störintensität im Bereich des Vorhabensgebietes nicht zu erwarten. Auswirkungen der Planung und somit erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokale Population sowie den günstigen Erhaltungszustand der Art im Vogelschutzgebiet können somit ausgeschlossen werden.

## H.5. Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen ausgehen, die einzeln oder im Zusammenwirken und/oder Synergie mit anderen Projekten und Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen können. Dabei sind für die Natura 2000-Vorprüfung des geprüften Vorhabens lediglich diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das zu prüfende Vorhaben selbst beiträgt. Zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Zielarten des VSG, für die eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde. Andere Pläne oder Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Projektwirkung des Vorhabens können bewertungsrelevante Kumulativwirkungen lediglich durch Pläne und Projekte ausgelöst werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche des Vogelschutzgebietes stehen.

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Das im Rahmen dieser Vorprüfung geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen mit anderen bekannten Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

## H.6. Fazit

**Die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim' im Hinblick auf die Zielarten Heidelerche, Neuntöter und Wiedehopf aufgrund der aktuellen Planung nicht auszuschließen sind.**

**Das Vorhaben ist zum aktuellen Planungsstand nicht mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß der Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu vereinbaren. Eine formelle Verträglichkeitsprüfung wird daher als erforderlich angesehen.**

## H.7. Vorhabenbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 21.07.2016 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume durch vorhergehende, aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals eines Lebensraumtyps sowie den Ausführungen gemäß LAMBRECHT et al. (2004) Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nicht in die Natura 2000-Vorprüfung einbezogen werden können. Auch nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen können aufgrund des o.g. Gerichtsurteils vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in eine Natura 2000-Vorprüfung einbezogen werden.

Durch wirkungsbezogene Betrachtung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Verschlechterungsverbot auch ohne CEF-Maßnahmen eingehalten wird. Lediglich unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietssystems vereinbar. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen müssen

im Rahmen weiterer Planungsschritte berücksichtigt werden, wenn sichergestellt wurde, dass die grundsätzliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Als maßgebliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sei zunächst auf die baubedingten Störfaktoren hinzuweisen. Diese lassen sich infolge einer zeitlichen Bauzeitenlenkung auf ein für die maßgeblichen Bestandteile sowie geschützten Vogelarten der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie verträgliches Maß herabsetzen. Somit sind Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Brutzeit der Zielarten umzusetzen. Durch die Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit werden die ohnehin bereits als unerheblich eingestuften baubedingten Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß herabgesetzt.

Neben der bauzeitlichen Lenkung ist festzusetzen, dass erforderliche BE-Flächen nicht in den westlichen Randbereichen des Geltungsbereichs in Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet anzulegen sind. Nach Möglichkeit sollten die BE-Flächen in den bereits stark gestörten Bereichen der Mitarbeiterparkplätze umgesetzt werden.

Als weitere zentrale Schadensbegrenzungsmaßnahme ist im Rahmen der aktuellen Planung entlang der Westgrenze des Geltungsbereichs ein Zaun geplant, um den direkten, flächigen Zugang in das angrenzende Vogelschutzgebiet zu unterbinden.

Zusätzlich ist entlang des zu errichtenden Zauns eine Eingrünung (Sichtschutzpflanzung) des Bebauungsplangebietes vorzunehmen. Mit Hilfe dieser Eingrünung können zusätzliche optische sowie akustische Störfaktoren reduziert werden.

## I. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. G) ergibt sich somit die Betroffenheit des europarechtlich geschützten Haussperlings (*Passer domesticus*) und der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ohne vorbereitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Der Haussperling ist von dem Vorhaben dahingehend betroffen, dass es bei Realisierung ohne vorbereitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Diese Zugriffsverbote werden hinsichtlich der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird und dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng und europarechtlich geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind entsprechend vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Individuen von Haussperling notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust der Fortpflanzungsstätten der Haussperlinge im Vorgriff auf das Vorhaben im Verhältnis 1:2 (Verlust / Ausgleich) auszugleichen. Die Nisthilfen müssen im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen an geeigneten Stellen angebracht werden. Die Maßnahmen sind in Kapitel J. dargestellt.

Neben der Betroffenheit des Hausperlings liegt eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse nach § 44 BNatSchG vor, da im westlichen Randbereich Vorkommen der Art überplant werden. Ohne entsprechende Maßnahmen kommt es zum Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Daher sind Maßnahmen durchzuführen, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindern.

Für die Verhinderung von Tötung und Verletzung von Zauneidechsenindividuen sind Maßnahmen notwendig, welche die im Plangebiet lebenden Zauneidechsen schützen (Umsiedlung oder Vergrämung). Weiterhin ist zu gewährleisten, dass keine Individuen der Art in die möglichen Baubereiche einwandern können.

Zur Vermeidung des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Hierfür ist die Suche und Optimierung einer geeigneten CEF-Fläche erforderlich.

Die Maßnahmen sind in Kapitel J. dargestellt.

## J. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Haussperling

Für den europarechtlich geschützten und im Bestand rückläufigen Haussperling kann der erhebliche Verlust von 15 bis 20 Brutplätzen mit Hilfe von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und Verhältnis von 1:2 ausgeglichen werden. So sind mindestens **40 neue Brutplätze für den Haussperling** in geeigneten Bereichen, bestenfalls an den neu zu errichtenden Gebäuden, zu schaffen.

Das Verhältnis 1:2 ist beim Haussperling deshalb zu wählen, weil die Möglichkeit der Fremdnutzung einer Nisthilfe durch eine andere Art besteht und nicht gewährleistet ist, dass alle Nisthilfen angenommen werden.

Nach aktueller Rechtsauffassung ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Der Artenschutz ist im Falle der Zerstörung der Niststandorte der Haussperlinge bei Beseitigung der Lebensraumstrukturen durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, welcher die Verbote unter bestimmten Bedingungen einschränkt, abgedeckt.

### Zauneidechse

Aufgrund der direkten Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Art und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** darzulegen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Es gibt zwei fachlich anerkannte Methoden, um bei einer absehbaren Vernichtung der Ganzjahreslebensräume die im Gebiet lebenden Tiere weitestgehend zu schützen und die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden: Vergrämung (gezieltes Abdängen der Tiere in benachbarte, den Habitatansforderungen der Art genügende Lebensräume mit entsprechender Kapazität für die Aufnahme der zusätzlichen Tiere) und Umsiedlung (aktives Auffangen und Verbringen der Tiere in einen geeigneten Ersatzlebensraum mit entsprechender Habitatkapazität im Verbreitungsgebiet der lokalen Population). Beide Methoden müssen in Jahreszeiten erfolgen, in denen die Tiere aktiv sind (außerhalb der Winterruhe) und in denen keine Gelege zerstört werden (vgl. LAUFER 2014). Weiterhin sind Maßnahmen durchzuführen, die verhindern, dass Individuen der Art in die möglichen Baubereiche einwandern können. Daher sind die Baubereiche im Vorfeld mittels eines Reptilienschutzauns von den besiedelten Bereichen abzutrennen. Mit Stellen eines Reptilienzauns wird verhindert, dass Tiere in den Baubereich einwandern und dort getötet werden.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust von aktuell ca. 1.100 m<sup>2</sup> Zauneidechsen-Lebensraum (zzgl. Kontaktbiotopen) im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der streng geschützten Art zu entwickeln. Hierfür wird eine geeignete CEF-Fläche benötigt, die je nach Habitateignung, Optimierbarkeit und vorhandener Besiedlung durch die Art eine Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup> haben sollte.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann garantiert werden, dass es bei Realisierung des Vorhabens nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der streng geschützten Zauneidechse kommt.

#### Sonstige Empfehlungen

Je nach Ausgestaltung der Gebäude bzw. der Glasfassaden sind entsprechende Maßnahmen gegen Vogelschlag zu berücksichtigen.

Die Beleuchtung innerhalb des Geltungsbereichs sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden. Darüber hinaus sind Beleuchtungen entlang der Westgrenze, in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem angrenzenden Vogelschutzgebiet, so zu gestalten, dass kein Licht in das Schutzgebiet abstrahlt.

Die Beseitigung von Gehölzen ist lediglich in der gesetzlich zulässigen Frist von 01.10 bis 28./29.02 durchzuführen. Die Beseitigung von Brachflächen sowie Gras-Krautbeständen sollte ebenfalls außerhalb der Vogelbrutperiode von Oktober bis Februar erfolgen, sofern sie nicht von der Zauneidechse besiedelt sind.

## K. Fazit

Die Durchführung des Vorhabens hat ohne entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Populationen des Haussperlings sowie der streng geschützten Zauneidechse teils erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet bzw. insbesondere im Plangebiet vorkommenden Arten. Ohne die Durchführung von vorkehrenden Maßnahmen sind der Haussperling sowie die Zauneidechse von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes des europarechtlich geschützten Haussperlings und der streng geschützten Zauneidechse sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen für die o. g. Arten ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der so genannten Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Eine Betroffenheit weiterer Arten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach aktuellem Planungsstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Rodung der Gehölze hat in der gesetzlich zulässigen Frist (01.10. - 28./29.02.) zu erfolgen. Die Beseitigung von Gras-Krautbeständen und die Abtragung abgelagerter Materialien sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen, um eine mögliche Gefährdung von Boden- und Nischenbrütern auszuschließen.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielarten Heidelerche, Neuntöter und Wiedehopf infolge der aktuellen Planung und einer damit zu erwartenden, signifikanten Erhöhung der Erholungsnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist nach aktuellem Planungsstand nicht mit den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG vereinbar. Somit ist zur Prüfung der Erheblichkeit des geplanten Vorhabens eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Haussperling - *Sturnus vulgaris* (LINNAEUS, 1758) - 736-747. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).

- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Arten- schutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (SGD SÜD) (HRSG.) (2018): NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan BWP-2012-04-S. FFH 6014-302 'Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim' und VSG 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim'. Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen. Bearbeitet von Planungsbüro Michael Höllgärtner. - Neustadt a. d. W.
- SÜDBECK, P.; ANDRETEZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 422-449.

## **M. Fotodokumentation**

*Eine detaillierte Fotodokumentation liegt vor und kann nach Bedarf gesondert angefordert werden.*









Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung							grau hinterlegt: im Gebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommende Biotoptypen																																										
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RLP	RL-BRD	Schutz	FFH/NSR		Bäche	Flüsse	Altwasser	Gräben	Tümpel, Weiher und Teiche	Seen	Ackerland	Reibland	Obstland	Baumschulen und Gartenland	Zwischenmoore	Röhrichte und Großseggenrieder	Naßwiesen und Kleinseggenrieder	Feuchtwiesen	Wiesen mittlerer Standorte	Streuobstwiesen	Magerrasen und Zwergstrauchheiden	Felsen, Gesteinshalden und Trockenrasen	Dünen (vegetationsarm)	Dorfgebiete	Wohn- und Mischgebiete	Kerngebiete (City)	Industrie- und Gewerbegebiete	Grünflächen und Erholungsanlagen	Verkehrsflächen	Gebäude/Bauwerke	Sumpf- und Bruchwälder	Moorwälder	Quell-, Bachufer- und Flussauenwälder	Wälder mittlerer Standorte	Trockenwälder	Gesteinshaldenwälder	Naturferne Wirtschaftswälder	Alt- und Totholz	Gehölze	Krautbestände	Geomorphologische Kleinstrukturen	Hohlwege	Erdwände und Erdhalden	Stütz- und Trockenmauern, Steinhaufen und -riegel	Höhlen und Stollen	Abbauflächen, Truppenübungsplätze, Rohbodenstando	Potenzielle Betroffenheit
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§																																													
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§																																													
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§																																													
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§§																																													
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			§§																																													
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§§																																													
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea cabaret</i>			§§																																													
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§§																																													
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§§																																													
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§§																																													
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>		3	§§	Art.4(2): Brut																																												
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	0	3	§§	Anh.I																																												
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			§																																			x										
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	V	§§	sonst.Zugvogel																																	x											
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	2	3	§§	II, IV																																	x											
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	§§	II, IV																																	x											
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	§§	IV			x		x																											x												
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D	§§	IV		x	x																													x												
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	G	§§	IV			x	x																												x												
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	§§	IV																																x												
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	§§	IV																																x												
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	4	1	§§	IV								x																																				
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	§§	IV																																x												
Sand-Lotwurz	<i>Onosma arenaria</i>	1	1	§§																																	x												
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	2	§§	II*, IV																																												
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	1	2	§§																																													
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	0	1	§§	II, IV			x	x	x																																							

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warme Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Ulkrautgesellschaften, insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	Raupenfutterpflanzen nicht vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Baumschulen und Gartenland, Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	nur eingeschränkte Habitateignung im Westen sowie am Ostrand des Plangebietes	ja	ja	ja	Art konnte wiederholt im westlichen Randbereich des Gebietes nachgewiesen werden; da die Art das Gebiet als Ganzjahreslebensraum nutzt und nicht in der Lage ist, auf andere Bereiche auszuweichen, bestehst für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. <b>ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG</b>	ja
<i>Podarcis muralis</i> Mauereidechse	Verkehrsflächen	mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitatem (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch)	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cygnus olor</i> Höckerschwan	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer, Tieflandflüsse, Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten der Flussauen, aber auch Dorf- und Parkteiche und andere künstliche Gewässer, wichtig sind zumeist vegetationsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe	nein	keine Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anser anser</i> Graugans	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Auwälder, Kleingewässer, Gräben) mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen, Nahrungs- und Schlafplätze flugfähiger Graugänse können mehrere Kilometer auseinander liegen, in Städten vielfach Parkvogel	nein	weder Gewässer noch geeignete Nahrungsflächen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert)	nein	keine Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aythya fuligula</i> Reiherente	Grünflächen und Erholungsanlagen	meso- bis polytrophe Stillgewässer mit einer Wassertiefe von 1 bis 3 m, z.B. Seen, Weiher und Altwasser mit ausgeprägter Ufervegetation, bevorzugt größere Gewässer (ab 5 ha), auch Stillgewässer mit großer Tiefe (aber mit Flachwasserbereichen), die Mehrzahl der Brutenden heute an künstlichen Gewässern, z.B. Stauseen, Fisch- und Klärteiche, Abgrabungsgewässer, breite Gräben und Kanäle, zunehmend kulturfolgend – Brutvorkommen an Gewässern innerhalb von Parks und städtischen Grünanlagen	nein	keine Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Strukturierung im Gebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturierung im Gebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Albaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	geringe Habitatempignung des Gebietes	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet überfliegend und als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	geringe Habitatempignung des Gebietes	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet überfliegend und als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes erhalten bleiben und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abaugebieten und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Gebiet nicht offen genug, benötigte Gliederung nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat nutzbar, keine Eignung als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet außerhalb des Plangebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fulica atra</i> Blässhuhn	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Flüsse und breite Gräben, auch künstliche Stillgewässer wie beispielsweise Kiesgruben und städtische Gewässer, Teiche in Park- und Grünanlagen. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation, gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer	nein	keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	keine geeigneten Gehölzstrukturen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	ja	Gebiet als Nahrungshabitat geeignet, vorkommende Gehölze sind als potenzielle Brutplätze geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden, verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilstücken (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit ein- gestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzelne stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet waldrische und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Otus scops</i> Zwergohreule	Verkehrsf lächen	wärmebegünstigte, trockene, offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; südexponierte Talhänge mit lichtem Laubbaumbestand (Parks, Alleen, Gärten, Streuobstflächen, Feldgehölze, Wiesen, Obst- und Weinbaugebiete), Auwaldrandzonen, brütet auch siedlungsnah; günstig für den Beuteerwerb (Großinsekten) ist eine niedrige Bodenvegetation (z.B. beweidete Flächen).	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldoahreule	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitatem im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten Höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	ja	gebäudereiches Gebiet entspricht den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate in der Nähe auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	Baumschulen und Gartenland, Grünflächen und Erholungsanlagen	offene, vorw. extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Binnendünengebiete, Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen, aufgelassene Sandgruben, (Streu-)Obstwiesen, offene Parklandschaften, extensiv bewirtschaftete Weinberge.	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat geeignet, keine Eignung als Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Brutgebiet liegt direkt außerhalb des Plangebietes; da die Art in der Lage ist, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen und das Bruthabitat von den Planungen nicht betroffen ist, besteht auch keine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenechte Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baum-bestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	Fehlen geeigneter alter Bäume im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als untergeordnetes Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Plangebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinfeldlichen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden und brütet außerhalb des Plangebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktionen im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrißiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: möglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinfeldländige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden im Gebiet nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturrebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	keine hinreichend offenen und weitläufig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässern überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehhäuser, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt den Luftraum darüber als Jagdhabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitale auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt den Luftraum darüber als Jagdhabitat; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitale auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandsräumen wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	ja	Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenholzern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschnstruktur	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschrreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	nein	Gehölzstrukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Eignung des Plangebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschrreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckengesellschaften, bevorzugte Bruthabitatem sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	ja	Gehölze des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleiben und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Gebiet sowohl als Nahrungs- als auch als Bruthabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwältern, Hecken mit alten Überhäldern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	nein	Gehölze des Gebietes bieten keine geeigneten Habitate	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	benötigte Strukturen im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Gruben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungssarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrassenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	Strukturen des Plangebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünlandbereichen angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschnüren sowie Ruderalfuren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsfreien Krautbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitatem bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfuren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	keine hinreichend dichten und störungsfreien Krautbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschen und stark aufgelockertem durchsonnnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-, Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsfreien Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Gehölze, Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüschen bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernenschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Gelände nicht offen genug, Gehölze entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände, geomorph. Kleinststrukturen	Gebüscht- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschrreiche Verlandungsflächen und Moore, bebüscht Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	städtisches Gebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	gebüschesreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschtstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Eignung des Plangebietes als Nahrungs- und Bruthabitat	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Grünflächen und Erholungsanlagen	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitate; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten, v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen, im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt, in Siedlungen parkartige Habitate, Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet knapp außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchsicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalter, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschräume, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	keine geeigneten Gehölze in ausreichender Menge im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Regulus regulus</i> Wintergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichte, in Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen, in reinen Kiefernwäldern seltener und in geringer Dichte, vereinzelt in Ortsbereichen in Fichtengruppen auf Friedhöfen, in Parks und in der Gartenstadt	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Regulus ignicapilla</i> Sommergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonneten Kronen (Altholz), vorzugweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtzentren	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstplantagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchsicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wachholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschrreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus palustris</i> Sumpfmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern, bevorzugt grenzlinienreiche, rauhborkige und artenreiche Ausprägungen, erhöhte Dichte in feuchten Laubwäldern (Hartholzaue, Erlenbrüche), in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus montanus</i> Weidenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und -stangenholzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen, in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten un gepflegten Hecken und verwilderten Feldgehölzen, in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen, ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus cristatus</i> Haubenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend Nadelwald, ansonsten bevorzugt Kiefernwälder mit deutlicher Altersstufung und höherem Anteil von morschem Holz und Totholz bzw. Weichholz (Birke, Weide), in monotonen Altersklassenwäldern deutlich seltener, besiedelt bei höherem Anteil älterer Nadelbäume auch Laubmischwälder (z.B. auch ältere Moorbirkenwälder mit Kiefern), bei ähnlicher Strukturierung auch in Parks, auf Friedhöfen und mitunter in Villenvierteln	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus ater</i> Tannenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder (mindestens 20-40 jähriger Bestand), Nahrungssuche bevorzugt an Altichten, bei Höhlenangebot auch in Mischwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil, in Kiefernforsten/-heiden in Bereichen mit eingestreuten Laubgehölzen (z.B. Birken), auch in Laubwäldern mit einzelnen (alten) Fichten, in Siedlungen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit ältern Nadelbäumen	nein	keine geeigneten älteren Nadelgehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobkörkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-Mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit alter Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Magerbzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Gehölze	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und reich strukturierten Übergangsbereichen, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale sowie das Vorkommen von Singwarten und Sandplätzen	tiw.	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, Sandböden sind stellenweise vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschchen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschenzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	mglw.	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungs- und Bruthabitat, verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtzentren mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	ja	Gebäude im Gebiet bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; da sie in der Lage ist, auf andere Gebäude in der näheren Umgebung auszuweichen, besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	nein	Fehlen geeigneter Böden und Brutgehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und –lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: möglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenauftreten auch Insekten in Bäumen	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt in sehr hoher Zahl im Gebiet vor und konnte als Brutvogel im Bereich der südlichen Gebäudekomplexe festgestellt werden; da diese Gebäude und Strukturen nicht erhalten bleiben, besteht ohne Kompensationsmaßnahmen für die Art eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	ja
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze)), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: möglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Eignung des Plangebietes als Nahrungs- und potenzielles Bruthabitat	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes; verbreite und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschräumen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilläufen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden im Gebiet nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	ja	städtisches Plangebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht knapp außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschergruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als potenzieller Nahrungsgast beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis spinus</i> Erlenzeisig	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadel- und Mischwälder, bevorzugt hohe Fichtenbestände, seltener in Kieferbeständen, vor allem im Mittelgebirge, Nistplätze in lichten Waldungen, an Lichten, Kahlschlägen, Bestandsrändern, häufig in der Nähe von Waldtümpeln, in Einzelfällen auch koniferenreiche Gärten, Parks und Friedhöfe	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Baumschulen und Gartenland, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitare), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Nahrungsmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat und brütet außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis flammea cabaret</i> Birkenzeisig	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstbau), Heiden mit lockarem Kiefernbewuchs, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbau- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	Gebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenauflorstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschrreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzauen, größeren Feldgehölzen oder Heckern mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	nein	Gehölze im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände, geomorph. Kleinstrukturen	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschchen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	tlw.	Strukturen des Gebietes entsprechen weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes; aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums ist sie in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza cirlus</i> Zaunammer	Grünflächen und Erholungsanlagen	sonnenexponierte Hänge mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschruppen; extensiv bewirtschaftete Weinberge, Bindung an Rebkultur selbst nur gering; reich strukturiertes Nutzgartengelände im Randbereich von Siedlungen; Nahrungssuche auf Flächen mit kurzer und lückiger Vegetation; exponierte Singwarten gehören zum Lebensraum ebenso wie Deckung und Schutz bietende Büsche	nein	benötigte Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und gehölzarmen Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	keine geeigneten Wälder im Gebiet, keine Quartiermöglichkeiten	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden	nein	keine geeigneten Wälder im Gebiet, keine Quartiermöglichkeiten	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar, wenige Quartiermöglichkeiten	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet jagend oder bei Transferrflügen festgestellt werden, keine Ausflüge aus Quartieren; es ist daher davon auszugehen, dass die von der Nachverdichtung bzw. Umgestaltung betroffenen Gebäude keine Quartiereignung bzw. keine Quartiere für Fledermäuse aufweisen; der Luftraum zur Insektenjagd bleibt auch nach Realisierung der Planung vorhanden, daher kann eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	jagt in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schnäisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	nein	keine geeigneten Jagdhabitatem im Gebiet, wenige Quartiermöglichkeiten	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	ja	Jagdhabitatem vorhanden, wenige Quartiermöglichkeiten	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Jagdhabitat, kein Nachweis; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bliebe und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	ja	Gebiet als Jagdhabitat für die Art nutzbar, wenige Quartiermöglichkeiten	ja	nein	mglw.	Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug- und Jagdhabitat, kein Nachweis; da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bliebe und die Art das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigen würde, wäre sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

